

Auszug aus der N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Utzerath am 22.01.2024.

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplans für das Forstwirtschaftsjahr 2024

Der allen Ratsmitgliedern vorliegende Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 lag den Räten mit dem Haushaltsplan vor. Der Plan und den aktuellen Verlauf erläuterte Herr Fell eingehend, so beraten und beschlossen.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Die Unterlagen haben dem Rat zur Information bereits vorgelegen und wurden durch Frau Verena Ege von der Finanzabteilung der VGV Daun ausführlich erläutert. Hier auch zu getätigten Kreditregularien und erhaltenem Zuschuss für die LED-Straßenleuchten. Im Haushaltsplan sind die allgemeinen Ansätze für Ort und Wirtschaftswege wie im Vorjahr eingestellt, hinzu die Beschaffung eines Rasenmähers. Die in 2023 witterungsbedingt nicht ausgeführte Arbeiten (z.B. Heckenschnitt) werden analog übertragen. So sind auch die für 2023 eingesetzten Planungskosten zu anstehender Baumaßnahme der KiTa Darscheid als ausreichend festgestellt. Ansonsten sind nicht erforderliche Ausgaben (reduziert um 10.000 €) sowie Mehreinnahmen (ca. 4.800 €) bestätigt und die Ansätze entsprechend korrigiert worden.

TOP 3: Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Erteilung der Entlastung für den Bürgermeister, den Ortsbürgermeister und die jeweiligen Beigeordneten

Die Unterlagen waren im Vorfeld allen Räten zur Verfügung gestellt und wurden zwischenzeitlich durch zwei Ratsmitglieder gesichtet. Entsprechend der Vorschriften zur Rechnungsprüfung übergab Ortsbürgermeister Annen dem Ratsmitglied Werner Petry zu diesem TOP den Vorsitz. Der Ortsbürgermeister sowie der Beigeordnete standen den Ratsmitgliedern für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung. Nach eingehender Überprüfung der Unterlagen wurde allen v.g. Funktionsträgern die Entlastung erteilt.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung für den Erlass einer Satzung der am 27.07.2023 beschlossenen Aufhebung des Wirtschaftsweges Flur 6 Nr. 53

Die Aufhebung ist – nach Vorbesprechung - am 27.07.2023 formell beraten und beschlossen worden. Die Niederschrift dazu wurde anschließend im Aushang sowie im MB veröffentlicht. Der daraus resultierende Satzungserlass liegt aktuell vor und wird hier beraten wie auch zustimmend beschlossen.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung für den Erlass bzw. einer Anpassung der bestehenden

Friedhofssatzung vom 28.11.2014 (§13a und §28)

Über die Anpassung wurde beraten und beschlossen, mit sodann folgendem Wortlaut:

§ 13a Gemischte Grabstätten

Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b), kann in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. Erwerbers zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 28 Alte Rechte

Inhalt bleibt unverändert in vorliegender Satzung bestehen.

TOP 6: Instandsetzungsmaßnahmen an Wirtschaftswegen

Arbeiten an Banketten wie auch Heckenschnitt, konnten witterungsbedingt nicht im Herbst nicht wie vorgesehen durchgeführt werden und sind aktuell in Bearbeitung. Der Vorsitzende trägt hier auch die teils in Umsetzung befindlichen Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an Durchlässen und Wirtschaftswegen vor (u.a. Verrohrung Schutzhütte, Weg im Etchestal, Auf Thommen und In Hunnert). Diese zum Teil durch angrenzende Eigentümer unterstützten Maßnahmen finden auch die Zustimmung bei Jagdvorstand sowie Ortsgemeinderat und sollten zeitnah erfolgen.

TOP 7: Verschiedenes/Informationen

Aus Ratsmitte wurde der Zustand der innerörtlichen gemeindeeigenen Flächen entlang der Privatgrundstücke angesprochen. Flächen, die meist als neutraler Übergang von Fahrbahn zum Eigentum oder auch als Zufahrt/Überfahrt dienen (was fast an jedem Grundstück der Fall ist). Hierzu bleibt festzuhalten, dass die jeweiligen Anlieger diese Flächen – mehr oder weniger nach Möglichkeit und eigenem Wunsch – unentgeltlich (ohne jegliche Oberflächenbelastung) gestalten und nutzen können, dafür jedoch die Pflege zu erbringen haben. Hierbei sind natürlich alle Regeln einzuhalten, was die Verkehrssicherungs-Pflicht, als auch jegliche Beeinträchtigung durch Bewuchs und die evtl. Mitleidenschaft oder Schädigung der Fahrbahn betrifft. Die Fürsorge ist gleich dieser, wie die von jeweiligem Eigentum. Die Fahrbahn ist grundsätzlich von bodendeckendem Material und Bewuchs freizuhalten, Äste von Hochgewächsen dürfen nicht in die Fahrbahn ragen, das Lichtprofil muss gegeben sein. Der Zugang zu etwaigen Versorgungseinrichtungen ist stets zu gewähren. Dies wird in der Regel einwandfrei umgesetzt und hat beiderseits Vorteile. Einige Flächen befinden sich aber in sehr desolatem Zustand und die Anlieger werden hiermit zum dortigen Handeln aufgefordert!

Des Weiteren wurde angesprochen, sonstige Bewuchs-Flächen in Eigentum der OG (Beete, Böschungen, etc.), die teils auch großflächig der allg. Ortsverschönerung dienen sollten und zugleich angrenzende Grundstücke aufwerten. Diese Flächen sind nach Wünschen des Anliegers – oder auch durch diesen – in teils mündlichem Abkommen, einst bepflanzt und gestaltet worden. Auch hier hat der direkte Anlieger einen persönlichen Vorteil/Nutzen und ihm obliegt die Pflege sowie gewisse Pflichten – so wie zuvor genannt! Wird diese Leistung offensichtlich nicht erbracht, muss die OG der nötigen Pflicht nachkommen. Das heißt, wo erforderlich, wird zeitnah damit begonnen, die Flächen in größeren zeitlichen Abständen, ggf. mit schwerem Gerät, zumindest zweckmäßig zu bearbeiten, sodass die Pflicht erfüllt und

Schadenminderung gewährleistet ist. Hieraus ergibt sich dementsprechend ebenso eine Aufforderung an die Anlieger zu einer eigenständigen Erledigung!

Informationen an den Rat bezgl. Kreis- und Verbandsgemeindeumlage erfolgten per eMail. Auf einer Umlagegrundlage von 199.080,- EUR sind durch die OG Utzerath 90.979,- EUR an Kreis- und 80.826,- EUR an VG-Umlage zu leisten. So wurden auch durch die VGV erhaltenen Infos, u.a. der Wanderwege-Leitfaden, die 2. Erweiterung "Heide ober Lestert" sowie die Beschlussfassung der OG Darscheid zur „KiTa-Erweiterung“ geteilt.

TOP 8: Bauantrag

Ein Bauantrag bezüglich einer Überdachung eines ehemaligen Reitplatzes, zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen, Flur 6, Parzelle 17/9 (Mühlenweg 2), wurde eingereicht. Dem Bauantrag wurde einstimmig entsprochen!

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer erhaltenen Spende

Die Ortsgemeinde hat von FeWo-Betreiber, Darscheider Straße, eine freiwillige Spende in Höhe von 300,- Euro – zu Gunsten Touristischer Einrichtungen - erhalten. Die Annahme der Spende wird einstimmig beschlossen.